

Canada — Zur Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlwaren und keramischer Waren

* Nach einem von dem Department of National Revenue herausgegebenen Memorandum vom 18. 11. 36 werden nachstehende Waren jetzt amtlich als in Canada hergestellt angesehen; die Erklärung wird drei Wochen nach dem Tage des Memorandums wirksam.

Profile von Eisen oder Stahl, warm gewalzt der nachstehend angegebenen Arten:

Träger (Standard)

- 10 Zoll × 35 lb je lfd. Fuß
- 10 Zoll × 30 lb je lfd. Fuß
- 10 Zoll × 25,4 lb je lfd. Fuß.

U-Eisen (Standard)

- 10 Zoll × 25 lb je lfd. Fuß
- 10 Zoll × 20 lb je lfd. Fuß
- 10 Zoll × 15,3 lb je lfd. Fuß.

Anmerkung: Die nachstehenden Träger mit breitem Rand
broad flange beams

werden als im Wettbewerb mit den vorstehend aufgeführten Standardträgern angesehen und als von einer in Canada hergestellten Klasse angesprochen.

Träger (Broad Flange)

- 10 Zoll × 29 lb je lfd. Fuß
- 10 Zoll × 26 lb je lfd. Fuß
- 10 Zoll × 23 lb je lfd. Fuß
- 10 Zoll × 21 lb je lfd. Fuß.

Weiter hat das Department of National Revenue ein Memorandum vom 3. 12. 36 herausgegeben, worin mitgeteilt wird, daß die nachstehenden Waren jetzt amtlich als in Canada nicht hergestellt angesehen werden:

(a) Tischgeschirr aus Weichporzellan, Porzellan, Weißgranit oder Eisenstein;

(b) andere Steingutwaren oder Kunsttöpferwaren mit einem weißen Körper oder Bruch, mit Ausnahme von Lampenfüßen;

(c) Lampenfüße aus Weichporzellan oder Porzellan.

Das Memorandum gibt auch bekannt, daß nachstehende Waren jetzt in Canada hergestellt werden; diese Erklärung wird drei Wochen nach dem Tage des Memorandums wirksam:

(a) Tischgeschirr aus Halbporzellan, mit Abzügen auf lithographischem Wege oder durch Abziehbilder verziert, auch mit Linien in Metall oder Farbe oder mit Unterglasur-Verzierungen, bedruckt, gesprenkelt oder geprägt;

(b) Teekannen und andere Steingutwaren oder Kunsttöpferwaren mit anderem als weißem Körper oder Bruch, wie Rockinghamwaren;

(c) Lampenfüße außer solchen aus Weichporzellan oder Porzellan.

Das Wort „Tischgeschirr“, wie es in dem Memorandum gebraucht ist, kann für Zwecke der zollamtlichen Eingangsanmeldung erläutert werden als „Gegenstände, die gewöhnlich zur Herrichtung eines Tisches für die Vornahme von Mahlzeiten gebraucht werden“; hierzu gehören aber nicht Gegenstände wie Vasen, Blumenständer, Schalen für Blumenzwiebeln oder Blumen, Aschenschalen oder Leuchter.